

37/SN-47/ME

Österreichischer Familienbund

Unabhängige und überkonfessionelle Interessenvertretung der österreichischen Familien



Generalsekretariat

1070 Wien, Mariahilfer Straße 24
Tel. 0222/ 526 82 19, Fax 0222/ 526 29 29

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
z. Hd. Herrn Dr. Gerhard M ü n s t e r
Minoritenplatz 5
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	47-GE/19 Pl
Datum:	1. OKT. 1996
Verteilt	7.10.96

H. Müller

Wien, 25. September 1996

Betrifft: Zl. 12.690/109-III/2/96 - Änderung des Schulorganisationsgesetzes, Schulunterrichtsgesetzes, Schulpflichtgesetzes, Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes und Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Der Österreichische Familienbund nimmt zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen wie folgt Stellung:

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der Sekundarstufe I

Der Österreichische Familienbund kann einer Fortführung der Integration auf der Sekundarstufe I im Interesse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur dann zustimmen, wenn die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Das bedeutet u. a. keine Verschlechterung gegenüber den Schulversuchsbedingungen (wie z. B. durch die vorgesehenen Bestimmungen in den § 43 / Abs. 1a SchOG und § 9 / Abs. 1 SchÜg in der Klassenschülerzahl und der Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf), aber auch eine Beseitigung der Schwachstellen, die sich im Rahmen der Schulversuche gezeigt haben (Evaluierung des Schulversuches an der AHS Auf der Schmelz 1150 Wien). Der Einsatz entsprechend ausgebildeter Lehrer muß gewährleistet sein.

Damit im Zusammenhang könnte der Österreichische Familienbund nur dann einem Entfall des derzeitigen § 27a SchOG zustimmen, wenn die vorgesehene Neuregelung (§ 16 des **Bundesschulaufsichtsgesetzes**) eine der ganzen Bandbreite des sonderpädagogischen Förderbedarfs entsprechende effiziente Beratung und Betreuung, sowohl der im Rahmen der Integration eingesetzten Lehrer als auch der betroffenen Eltern in flächendeckendem Ausmaße gewährleistet. Wobei Beratung und Betreuung nur durch für den individuell notwendigen sonderpädagogischen Förderbedarf kompetente Lehrer/Leiter erfolgen dürfte, was die Bildung von Beratungsteams nach sich ziehen müßte. Die Verpflichtung zur Betreuung der im Rahmen der Integration eingesetzten Lehrer und die „Bereitstellung ... sonderpädagogischer Maßnahmen“ (siehe dzt. § 27a des SchoG) sind unserer Ansicht nach in der neuen Regelung nicht explizit genug festgehalten.





Die Möglichkeit der Führung von Kooperationsklassen im Bereich der Sekundarstufe I (§ 18 / Abs. 3a und § 35 Abs. 4a) wird vom Österreichischen Familienbund ausdrücklich begrüßt.

Der Österreichische Familienbund spricht sich gegen eine Streichung des § 14 / Abs. 9a des Schulpflichtgesetzes aus, da er der Ansicht ist, daß Integration auch im Rahmen der Vorschulklassen wichtig ist und daher auch weiterhin möglich sein muß.

Ferner fordern wir die Beibehaltung der derzeitigen Regelung: ... „in der Regel soll die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse vier Kinder nicht übersteigen“ (§ 9 / Abs. 1 und 1a SchUG).

Ausbau der Schülermitbestimmung

Der Österreichische Familienbund begrüßt den Ausbau der Schülermitbestimmung (§ 59 und § 59a SchUG). Die Wahl des „Vertreters der Klassensprecher“ und seines Stellvertreters sollte durch alle SchülerInnen der 5. bis 8. Schulstufe aus dem Kreis der Klassensprecher und ihrer Stellvertreter erfolgen. Statt „Vertreter der Klassensprecher“ erschiene uns die Bezeichnung „Schulsprecher“ im Bereich der Hauptschulen und „Unterstufenschulsprecher“ im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen zweckmäßiger. Gerade im Bereich der AHS wäre die vorgesehene Regelung irreführend, da er ja nicht „Vertreter der (= aller) Klassensprecher“, sondern nur Vertreter der Unterstufenklassensprecher ist.

Festlegung von Unterrichtsmitteln

Der Österreichische Familienbund fordert im Rahmen der vorgesehenen Bestimmungen eine gleichwertige Berücksichtigung der schulpartnerschaftlichen Gremien, und daher die Aufnahme des Schulgemeinschaftsausschusses in die vorgesehene Bestimmung (§ 14 / Abs. 6 SchUG). Das Recht der Teilnahme der Elternvertreter im SGA an Schulkonferenzen bedeutet ja nur eine Mitwirkungsmöglichkeit (die außerdem von berufstätigen Eltern nur schwer wahrgenommen werden kann) und keine, wie jetzt für VS und HS vorgesehen, Mitentscheidungsmöglichkeit. Nur im Fall einer Berücksichtigung unseres Einwandes stimmen wir der Streichung von § 63 / Abs. 3 SchUG zu.

Maßnahmen zur Vermeidung von schulischen Mißerfolgen

Der Österreichische Familienbund begrüßt die Neufassung von § 19 / Abs. 4 SchUG und das damit intendierte „Frühwarnsystem“ bzw. das vorgesehene Beratungsgespräch für Eltern. Um aber wirklich ein Frühwarnsystem zu ermöglichen, müßte man die - noch dazu leicht zu Mißverständnissen führende - vorgesehene Regelung („... im zweiten Semester ...“) dahingehend verändern, daß auch das erste Semester miteinbezogen wird und außerdem die Verständigung und Einladung der Erziehungsberechtigten zu einem Beratungsgespräch nicht nur beim drohenden Nicht genügend sondern auch bei einem massiven Leistungsabfall zu erfolgen hat. Letzterer könnte nämlich in der Folge leicht zu einem Nicht genügend führen.





Die Möglichkeit des Antrages auf eine Wiederholung einer Nachtrags- bzw. Wiederholungsprüfung (§ 20 / Abs. 3 und § 23 / Abs. 7 SchUG) sollte durch die Möglichkeit, auf Antrag die Prüfung auch bei einem anderen Prüfer zu wiederholen, ergänzt werden. Nur dann erscheint uns diese Bestimmung als wirklich zielführend.

Der vorgeschlagenen Regelung in § 25 / Abs. 1 können wir nur bedingt zustimmen. Sicher sollten grundsätzlich einmal erbrachte positive Leistungen ihre Gültigkeit behalten, aber nicht in dem Sinne, daß „mehrere Pflichtgegenstände“ (also ohne Grenze nach oben) betroffen sein können. Die vorgesehene Regelung könnte sich auf die Mitarbeit des Schülers negativ auswirken, zur „Abwahl“ eines Gegenstandes (oder auch mehrerer) für ein Jahr führen, und in der Folge zu Schwierigkeiten des Schülers in diesen Gegenständen im darauffolgenden Jahr. Der Österreichische Familienbund schlägt daher vor, diese Regelung auf einen Pflichtgegenstand zu beschränken.

Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nach einem Schulbesuch im Ausland

Die § 25 / Abs. 9 SchUG zugrundeliegende Intention ist zu begrüßen. Aus der Formulierung müßte aber klar erkennbar sein, daß dieser Schulbesuch nicht nur „längstens“ sondern auch „mindestens“ (zumindest annähernd) einjährig sein sollte. Zumindest ein Nachweis über den regelmäßigen Schulbesuch sollte erbracht werden.

Lockerung des Werbeverbotes

Die Lockerung des Werbeverbotes (§ 46/ Abs. 3) wird begrüßt. In den Erläuterungen sollte allerdings festgehalten werden, daß über Art und Ausmaß der Werbung, sowie über die Verwendung der dadurch erzielten Mittel zumindest grundsätzlich die schulparterschaftlichen Gremien mitentscheiden. Gleichzeitig muß darauf hingewiesen werden, daß durch Werbeeinnahmen oder Sponsoring erzielte Einnahmen den bzw. die Schulerhalter nicht von ihren finanziellen Verpflichtungen entbinden, sondern der Schule ausschließlicly zusätzliche Angebote, etc. ermöglichen sollen.

Polytechnischer Lehrgang

Generell begrüßt der Österreichische Familienbund die Neuorientierung des Polytechnischen Lehrganges (§ 28 SchOG), um die derzeit unbefriedigende Situation zu verbessern. Die bisherige Möglichkeit (§ 31a SchUG) vorangegangene Leistungsbeurteilungen verbessern zu können, muß im Interesse jener 8,5 % Jugendlichen, die die Hauptschule nicht positiv abschließen, unbedingt erhalten bleiben, sei es durch eine entsprechende Gestaltung der künftigen Lehrpläne, sei es durch eigene Kurse (gezielte Ausbessserung der individuellen Schwächen). Anderenfalls würde den Intentionen des § 28 / Abs. 3 SchOG auch gar nicht Rechnung getragen. Wir sind uns allerdings nicht sicher, ob bei einer Neugestaltung der Lehrpläne des PL im Sinne der in den Entwürfen vorgesehenen neuen Aufgaben des PL in





Zukunft ein Wechsel nach dem erfolgreichen Abschluß der 7. Schulstufe in den PL noch sinnvoll ist, ohne daß wesentliche Bildungsinhalte verloren gehen.

Aufnahmevoraussetzungen in berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Die vorgeschlagenen neuen Regelungen (§ 55 /Abs. 1 SchOG) werden begrüßt. Im letzten Satz des Absatzes dürfte allerdings das Wort „erfolgreich“ vergessen worden sein. Wir nehmen an, daß es richtig „... eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach dem erfolgreichen Besuch des Polytechnischen Lehrgangs“ heißen soll.

Zuletzt möchten wir noch anmerken, daß für im Aufbau befindliche allgemeinbildende höhere Schulen eine Übergangsregelung hinsichtlich eines schulpartnerschaftlichen Gremiums fehlt, die u. a. sicherstellt, daß die von den schulpartnerschaftlichen Gremien zu treffenden schulautonomen Entscheidungen auch tatsächlich von einem schulpartnerschaftlichen Gremium getroffen werden. Außerdem sollte dadurch von Beginn an der Aufbau einer demokratischen und funktionierenden Schulpartnerschaft unterstützt werden.

Für den österreichischen Familienbund

Alice Piitzinger Ryba e.h
Bundesgeschäftsführerin

Dr. Edith Marktl
Schulsprecherin

